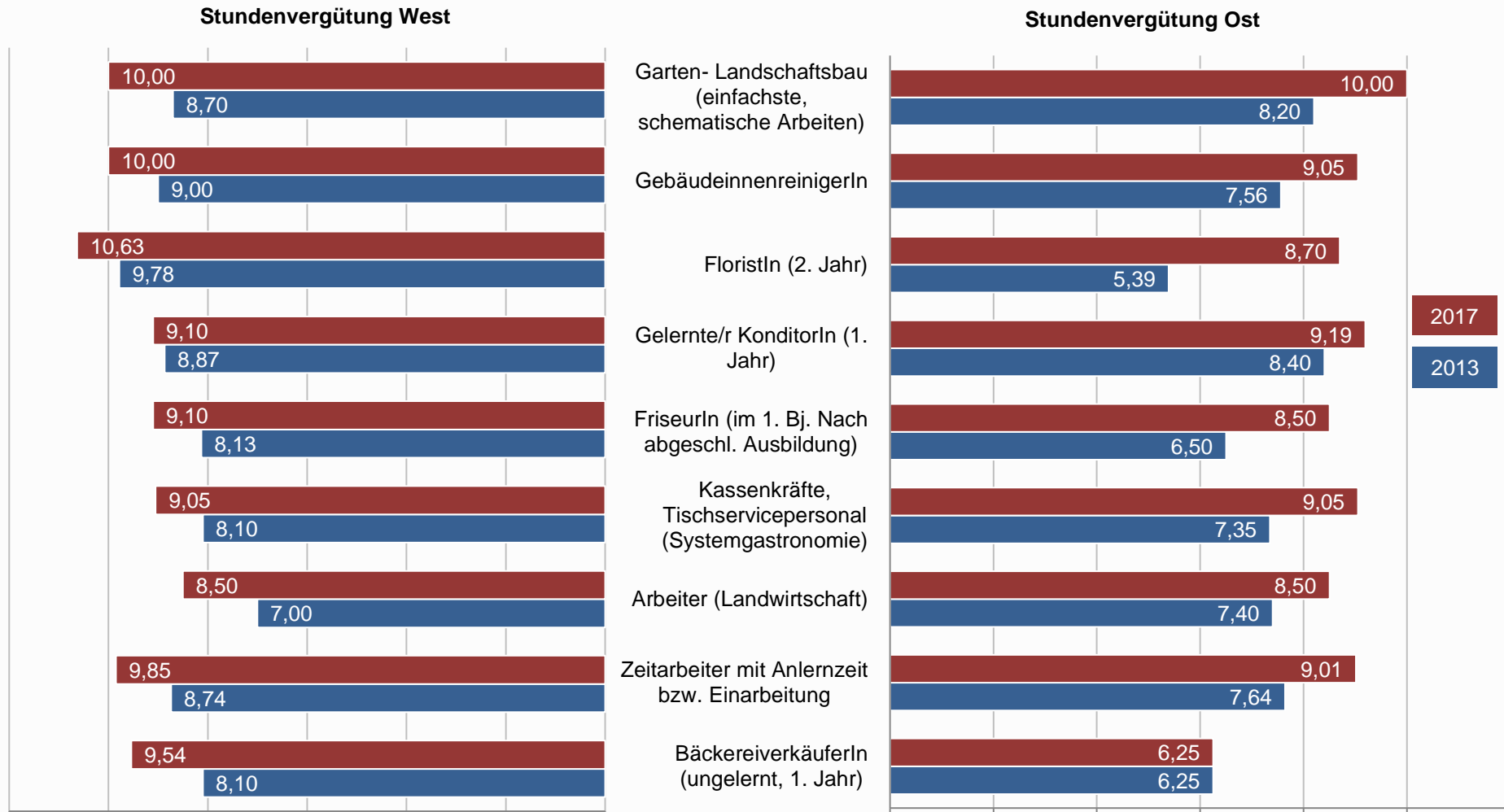


**Tätigkeiten mit niedriger tariflicher Grundvergütung, Stundenentgelte 2013 und 2017*
ausgewählte Tarifbereiche und Vergütungsgruppen; Grundvergütung je Stunde in Euro**



* jeweils am Jahresende
Quelle: WSI, Tarifpolitischer Jahresbericht 2013 und 2017

Unterste Tariflöhne haben sich im Zuge der Mindestlohneinführung erhöht, bleiben aber im Niedriglohnbereich

Kurz gefasst

- Bei der Betrachtung der niedrigsten tariflichen Grundvergütung in Westdeutschland zum 31.12.2017 zeigt sich, dass die Spannweite der Löhne zwischen den Branchen relativ gering ist. Die niedrigste Grundvergütung wurde mit 8,50 Euro die Stunde für Arbeiter_innen in der Landwirtschaft vereinbart. Die obere Grenze der niedrigen Tariflöhne mit einem Stundensatz von 10,63 Euro, findet sich für Florist_innen. Damit lagen fast alle Tariflöhne oberhalb des gesetzlichen Mindestlohns von 8,84 Euro. Auffällig ist, dass sich bei der niedrigen Grundvergütung auch Tätigkeiten befinden, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen. Es handelt sich demnach keineswegs nur um einfache Hilfs- und Anlern Tätigkeiten.
- Im Vergleich zum Jahresende 2013 wird ersichtlich, dass sich die untersten Tariflöhne in allen Branchen erhöht haben. Und dass unabhängig davon, ob die Löhne vor der Mindestlohneinführung unter dem Niveau von 8,50 Euro lagen. Die größten Gehaltssprünge verzeichnen dabei die Arbeiter_innen in der Landwirtschaft mit 21,4% sowie die Verkäufer_innen in den Bäckereien mit 17,7%.
- Die Spannweite der vereinbarten Grundvergütung in Ostdeutschland fällt zum 31.12.2017 gegenüber dem Westen deutlich größer aus. Die niedrigsten Grundvergütungen unterhalb von 8,84 Euro galten für Bäckerverkäufer_innen (6,25 Euro), Friseur_innen (8,50 Euro) sowie Florist_innen (8,70 Euro). Trotzdem haben alle Beschäftigten in diesen Branchen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Die höchste Grundvergütung im Osten wiesen Beschäftigte im Garten- und Landschaftsbau mit 10,00 Euro auf, die vom geltenden Branchenmindestlohn nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz profitieren. Die Konditor_innen sind die einzige dargestellte Berufsgruppe, deren Löhne über Westniveau lagen.
- Ähnlich wie im Westen zeigt sich auch für Ostdeutschland, dass die untersten tariflichen Löhne im Vergleich zum Jahresende 2013 spürbar angestiegen sind. Im Unterschied zu Westdeutschland lagen jedoch sämtliche ausgewählte Grundvergütungen unterhalb von 8,50 € und sind deshalb stärker angehoben worden. Die größten Lohnerhöhungen verzeichneten dabei die Florist_innen (+ 61,4 %), Friseur_innen (+ 30,8 %) sowie die Servicekräfte in der Systemgastronomie (+ 23,1 %).
- Insgesamt zeigt sich, dass sich Tariflöhne und Mindestlöhne ergänzen können. Wurde vor Einführung des gesetzlichen Mindestlohns noch vielfach davor gewarnt, dass dadurch die Tarifautonomie gefährdet und die Tarifbindung weiter reduziert wird, zeigt sich mittlerweile, dass der Mindestlohn sogar im Gegenteil zu einer Erhöhung vieler tariflicher Niedriglöhne beigetragen hat. Somit entfaltet der Mindestlohn eine stabilisierende Wirkung auf die Tarifautonomie. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass es sich in fast allen dargestellten Fällen weiterhin um tarifliche Niedriglöhne handelt.

Hintergrund

In der Debatte über die Verbreitung von Niedriglöhnen in Deutschland muss berücksichtigt werden, dass es viele tarifliche Vergütungen gibt, die im unteren und untersten Bereich der Verdiensthierarchie liegen. Aussagekräftiger Indikator sind hierbei die Grundvergütungen. Denn die in den Tarifverträgen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden auf der Ebene einzelner Branchen vereinbarte Grundvergütung ist die Basis Komponente der Löhne und Gehälter. Ergänzt wird die Grundvergütung durch weitere tarifliche Vergütungsbestandteile wie zum Beispiel Zulagen, Zuschläge, Urlaubsgeld, Jahressonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen. All diese Komponenten zusammengenommen bilden den effektiven Tariflohn. Auf die tarifliche Vergütung haben die Beschäftigten aber nur ein Anspruch soweit die Unternehmen und Beschäftigten tarifgebunden sind oder wenn ein Tarifvertrag von der Bundesregierung als allgemeinverbindlich erklärt worden ist (vgl. [Abbildung III.6](#) und [Abbildung III.8](#)).

Die tariflichen Grundvergütungen variieren in einem hohen Maße zwischen den Branchen, Tarifgebieten und Vergütungsgruppen. Die Grafik dokumentiert die niedrigsten Grundvergütungen für die Jahre 2013 und 2017 auf der Basis von Stundensätzen (zu den Monatseinkommen vgl. [Abbildung III.4](#)).

In Westdeutschland wurde 2017 die niedrigste Grundvergütung mit 8,50 Euro die Stunde für Arbeiter_innen in der Landwirtschaft vereinbart. Es handelt sich um eine von wenigen Branchen, die im vergangenen Jahr durch eine Ausnahmeregelung noch unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns liegen durfte. Die obere Grenze der niedrigen tariflichen Grundvergütung mit einem Stundensatz von 10,63 Euro, findet sich für Florist_innen. Die Spannbreite der niedrigen tariflichen Vergütungen ist im Westen Deutschlands relativ gering. Auffällig ist jedoch, dass im Mittelfeld der niedrigen Grundvergütung sich auch Tätigkeiten befinden, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen. Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich also keineswegs nur um Hilfs- und Anlerntätigkeiten.

Beim Vergleich der untersten tariflichen Grundlöhne mit dem Jahr 2013, und damit ein Jahr vor Einführung des gesetzlichen Mindestlohns, lässt sich erkennen, dass sich die untersten Tariflöhne in allen Branchen erhöht haben. Und dass unabhängig davon, ob die Löhne vor der Mindestlohneinführung noch unter dem Eingangsniveau von 8,50 € lagen. Die größten Gehaltssprünge verzeichneten dabei die Arbeiter_innen in der Landwirtschaft mit 21,4% sowie die Verkäufer_innen in den Bäckereien mit 17,7%.

Die Spannweite der vereinbarten Grundvergütung in Ostdeutschland ist zum 31.12.2017 gegenüber dem Westen beträchtlich. Die höchste Grundvergütung galt in dieser Darstellung im Osten für Beschäftigte im Garten- und Landschaftsbau mit 10,00 Euro, die vom geltenden Branchenmindestlohn nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz profitieren. Dagegen wiesen Bäckereiverkäufer_innen (6,25 Euro), Friseur_innen (8,50 Euro) sowie Florist_innen (8,70 Euro) die niedrigsten Tariflöhne aus und haben gleichzeitig Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Lediglich die Landwirtschaft war durch eine Übergangsregelung noch davon ausgenommen. Auffällig ist zudem, dass die Konditor_innen die einzige dargestellte Berufsgruppe sind, bei denen der niedrigste Tariflohn oberhalb des niedrigsten Westlohnes lag.

Auch in Ostdeutschland sind im Zeitverlauf die untersten tariflichen Löhne im Vergleich zum Jahresende 2013 spürbar angestiegen. Im Unterschied zu Westdeutschland lagen jedoch sämtliche ausgewählte Grundvergütungen unterhalb von 8,50 € und sind dementsprechend stärker angehoben worden. Die größten Lohnerhöhungen verzeichneten dabei die Florist_innen (+ 61,4 %), Friseur_innen (+ 30,8 %) sowie die Servicekräfte in der Systemgastronomie (+ 23,1 %). Es handelt sich ausgerechnet um jene Branchen, deren Grundvergütungen weiterhin unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns liegen. Einzig für Verkäufer_innen in Bäckereien ist es bislang nicht zu einem neuen Tarifabschluss gekommen.

Insgesamt lässt sich erkennen, dass die niedrigen Tariflöhne von der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns profitiert haben und gleichzeitig die Tarifpartner weiterhin Löhne auch im unteren Einkommensbereich gestalten wollen, obwohl vielfach davor gewarnt worden war, dass der Mindestlohn zu einer weiteren Absenkung der Tarifbindung und Unterwanderung der Tarifautonomie führen wird. Dabei zeigt sich, dass in den vergangenen Jahren bereits im Vorfeld der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes die tarifvertraglich geregelten Löhne und Gehälter im Niedriglohnbereich teilweise deutlich angehoben worden sind und damit eine stabilisierende Wirkung auf die Tarifautonomie entfaltet wurde. Im Dezember 2013 unterschritten noch 10,9% der tariflichen Vergütungsgruppen den Lohn von 8,50 Euro pro Stunde. Bis Januar 2016 hatte sich der Anteil auf 2,7% reduziert. Mit Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 8,84 Euro im Januar 2017 unterschritten noch 5,5% die gesetzliche Lohnuntergrenze. Im Januar 2018 war der Anteil auf 3,8% gesunken. Besonders betroffen waren davon vor allem das Friseurhandwerk, bei dem 68,6% aller Vergütungsgruppen am Jahresanfang unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns lagen. Auch in der Floristik (30%) und im Erwerbsgartenbau (21 %) war der Anteil auffallend hoch.

Gleichzeitig muss jedoch berücksichtigt werden, dass der Mindestlohn bislang nicht zu einer Erhöhung der Tarifbindung geführt hat (vgl. [Abbildung III.8](#)). Um dies zu erreichen, müsste der Anteil von Unternehmen mit so genannten OT-Mitgliedschaften („ohne Tarifbindung“) in Arbeitgeberverbänden bzw. derjenigen, die nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband sind, verringert werden. Derzeit ist aber in vielen Branchen eher ein gegenläufiger Trend zu verzeichnen. Zudem handelt es sich in fast allen dargestellten Fällen weiterhin um tarifliche Niedriglöhne. Allein im Jahr 2015 arbeitete mehr als fünfte abhängig Beschäftigte in Deutschland (22,6%) im Niedriglohnbereich (vgl. [Abbildung III.32](#)). Die Einführung und Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland entfaltet nur einen begrenzten Einfluss auf den Umfang des Niedriglohnsektors. Dies liegt vor allem daran, dass der gesetzliche Mindestlohn von 8,84 € deutlich unterhalb der Niedriglohnschwelle von zwei Dritteln des mittleren Stundenlohns liegt und eher darauf abzielt, das Ausmaß des Ausfransens des Lohnspektrums nach unten zu begrenzen.

Selbst unter Berücksichtigung, dass es sich bei den vereinbarten niedrigen Tariflöhnen um unterste tarifliche Grund- und Einstiegsentgelte handelt und sich für die individuellen Effektivverdienste durch Zulagen und Einmalzahlungen höhere Einkommen ergeben, bleibt das Entgeltniveau im prekären Bereich. Dem schließt sich die Frage an, warum Gewerkschaften solch niedrige Entgelte akzeptieren. Eine komprimierte Antwort lautet: Weil sie in den betreffenden Branchen keine ausreichenden Machtressourcen besitzen und ihre Verhandlungsposition dadurch relativ schwach ist.

Geschwächt wird die Machtposition durch eine Vielzahl von Faktoren: So sind besonders Dienstleistungsbranchen und -berufe von tariflichen Niedriglöhnen betroffen. Hier dominieren kleine und mittelgroße Betriebe, in denen der gewerkschaftliche Organisationsgrad der Beschäftigten gering ist und die auch deshalb vergleichsweise selten einer Tarifbindung unterliegen. Zudem werden tarifgebundene Betriebe und damit auch die Beschäftigten durch das Lohndumping in den tariffreien Bereichen des Dienstleistungssektors unter Druck gesetzt. Wenn die Differenz zwischen den (geforderten) Tariflöhnen und den tariffreien Löhnen so groß wird, dass Unternehmen um ihre Konkurrenzfähigkeit fürchten, dann wird ein Austritt dieser Unternehmen aus den Arbeitgebervereinigungen wahrscheinlicher. Nach dem Austritt sind aber weitere (Tarif-) Verhandlungen, auch auf der Ebene von Firmentarifverträgen, nicht mehr möglich und es werden fortan die branchenüblichen Niedriglöhne gezahlt.

Zusätzlichen Druck auf die gewerkschaftliche Verhandlungsposition übt die wirtschaftliche Lage der jeweiligen Branche aus. Die geforderten Tariflöhne sowie ihr Steigungssatz hängen neben der Verhandlungs- und Durchsetzungsmacht der Gewerkschaften zentral von dem ökonomischen Rahmen ab, also von der Preissteigerung, dem gesamtwirtschaftlichen und branchentypischen Produktivitätszuwachs, der Gewinnentwicklung, der Wettbewerbsintensität und von der Lage auf dem Arbeitsmarkt allgemein und den beruflichen Teilarbeitsmärkten im Besonderen ab. Ist also der ökonomische Rahmen einer Branche schlecht, haben auch die Gewerkschaften wenig Spielraum für ihre Forderungen. Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Tarifabschlüsse unter dem Druck der Arbeitslosigkeit den Zuwachs an Produktivität nicht haben ausschöpfen können und sich die Verteilungsposition der Gewinne zu Ungunsten der abhängig Beschäftigten geändert hat.

Hinzu kommt, dass in einigen Branchen, wie beispielsweise der Zeitarbeitsbranche, eine Unterbietungskonkurrenz zwischen den dort vertretenen Gewerkschaften besteht. Die Gewerkschaften des Christlichen Gewerkschaftsbundes sind dazu übergegangen, die Tarifforderungen der DGB-Gewerkschaften zu unterbieten, um so die Vorherrschaft in den betreffenden Tarifgebieten zu erlangen. Allerdings hat im Dezember 2010 das Bundesarbeitsgericht die Christlichen Zeitarbeitsgewerkschaften für nicht tariffähig erklärt.

Methodische Hinweise

Die vorliegenden Daten entstammen einer Auswertung der Tarifdatenbank des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung. In die Auswertung gehen dabei nur all die Tarifverträge ein, die dem Tarifarchiv des WSI vorliegen. Es ist also nicht auszuschließen, dass es weitere Tarifverträge mit noch niedrigerer Grundvergütung gibt, als die hier aufgeführten. Aus den Daten ist auch nicht ersichtlich, wie groß Zahl und Anteil der Beschäftigten sind, die mit den niedrigen monatlichen Grundvergütungen auskommen müssen.

Tarifvertragliche Leistungen können durch betriebliche oder individuelle Regelungen (übertarifliche Zulagen) ergänzt werden, wenn diese für den Arbeitnehmer günstiger sind (Günstigkeitsprinzip). Demnach kann es in tarifgebundenen Betrieben in den hier aufgeführten Bereichen durchaus Arbeitnehmer geben, die eine höhere Grundvergütung erhalten als die tariflich vereinbarte.

In manchen Branchen lagen die Stundenlöhne im Jahr 2017 unter 8,84 Euro. Um eine stufenweise Anpassung an den Mindestlohn zu ermöglichen, gab es eine dreijährige Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2017. Voraussetzung dafür war, dass die Branchen bereits vor der Einführung

des gesetzlichen Mindestlohns allgemeinverbindliche tarifliche Mindestlöhne nach dem Entsendegesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder Tarifvertragsgesetz abgeschlossen hatten. 2017 betraf dies die Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft, die Fleischindustrie sowie die Land- und Forstwirtschaft, inklusive Gartenbau. Seit dem Jahr 2018 gibt es keine Branche mehr, die vom gesetzlichen Mindestlohn ausgenommen ist.

Monatsgrafik Juni 2018 – Kontakt:

Frederic Hüttenhoff | Institut Arbeit und Qualifikation | Forsthausweg 2 | 47057 Duisburg | 0203 379 2394 | frederic.huettenhoff@uni-due.de